



Beantwortung der Anfrage

Vorlage Nr.: 19-1186/1
erstellt am: 06.11.2024

Abteilung: FB Personal
Verfasser/in: Seidl, Sonja
Aktenzeichen: L-1/3

Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion vom 16.10.2024 betreffend Schulsekretäre/innen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag		Ö	Kenntnisnahme

Beantwortung der Anfrage:

Frage 1:

Warum ist eine Fortbildung als Voraussetzung für einen Aufstieg von TVöD 5 auf TVöD 8 in diesem Tätigkeitsbereich notwendig?

Antwort:

Grundsätzlich erfolgt die Eingruppierung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 - Entgeltordnung VKA gemäß § 12 (1) TVöD.

Danach sind Stellen im Schulsekretariat in Entgeltgruppe 5 bzw. 6 TVöD einzuordnen, je nachdem wie gründlich und vielseitig die geforderten Fachkenntnisse für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit sind.

Nach der Dienstanweisung für die Arbeit in den Schulsekretariaten des Kreises Bergstraße sind Schulsekretärinnen an Grundschulen dementsprechend nach Entgeltgruppe 5 TVöD und Schulsekretärinnen aller anderen Schulen nach Entgeltgruppe 6 TVöD eingruppiert.

Um die herausfordernde Arbeit einer Schulsekretärin besonders zu honorieren, hat der Kreis Bergstraße in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Verwaltungsschulverband im Jahr 2006 den Lehrgang zur Office-Managerin speziell für die besonderen Bedarfe im Schulsekretariat konzipiert. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang wird mit einer übertariflichen Höhergruppierung in Entgeltgruppe 8 TVöD und Änderung der Funktionsbezeichnung gewürdigt.

Frage 2:

Warum wird eine solche Fortbildung für vergleichbare Stellen und Besoldungsaufstiege im Landratsamt nicht vorausgesetzt?

Antwort:

Der Lehrgang ist speziell für die besondere Personengruppe der Schulsekretärinnen konzipiert. Für alle weiteren Beschäftigten gibt es innerhalb der Kreisverwaltung viele Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung durch interne Bewerbungen auf höherwertige Stellen.

Zudem gibt es Fort- und Weiterbildungsangebote, die die Qualifizierung für höherwertige Stellen ermöglichen.

Die Eingruppierung erfolgt nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 - Entgeltordnung VKA gemäß § 12 (1) TVöD.

Frage 3:

Welchen Stellenwert haben vorher erworbene Qualifikationen bei der Einstufung in TVöD-Stellen?

Antwort:

Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach § 12 TVöD. Gemäß § 12 Abs. 1 richtet sich die Eingruppierung der/des Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 - Entgeltordnung VKA.

Nach § 12 (2) TVöD ist die/der Beschäftigte in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

In den Tätigkeitsmerkmalen ist für jede einzelne Entgeltgruppe klar geregelt, inwiefern vorher erworbene Qualifikationen erforderlich sind.